

Die Klangfelder e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Chorverein führt den Namen "Die Klangfelder e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Register-Nr. 1, VR 7061 KI, am 08.07.2020 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Felde, Kreis Rendsburg-Eckernförde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die chormusikalische Förderung und Belebung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Felde und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
- b) die Förderung der Ausbildung von Chormitgliedern durch regelmäßige Chorproben und zusätzliche chormusikalische Fortbildungen.
- c) Durchführungen von Konzerten und Ausrichtungen kultureller Veranstaltungen, die für jeden zugänglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Ablehnungsgründe für eine Nichtaufnahme mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Quartalsende bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten (hierzu gehört z.B. die Nichtzahlung der Beiträge) oder grober Missachtung der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss mit schriftlicher Begründung wird dem Mitglied zugestellt. Mit einem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle auf der Vereinszugehörigkeit beruhenden Rechte und Pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Rückerstattung von Beiträgen und Spenden.

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, z.B. sich von dem beauftragten Chorleiter aus- und fortbilden zu lassen; Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer*innen
 - c) Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (in der Jahreshaupt - versammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliedsversammlung gestellte - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten - mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
8. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung schriftlich eingeladen werden. Das Absendungsdatum der E-Mail bzw. des Poststempels zählt.
9. Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des protokollführenden Mitglieds und der Leitung der Versammlung.
10. In besonderen Fällen kann eine Online - Mitgliederversammlung mit Nutzung moderner Medien für die schriftlichen Beschlussfassungen möglich sein.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem/r
2. 1. Stellvertreter*in
3. 2. Stellvertreter*in
4. Schriftführer*in
5. Kassenwart*in

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch den Nachfolger wählen. Die Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied erfolgt spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur gemeinsam vertreten sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die von ihr gefassten Beschlüsse um.

Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie im Rahmen der in § 2 der Satzung angeführten Aufgaben tätig zu sein. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Verpflichtung der Chorleitung sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen, gleich welcher Art. Den Mitgliedern dürfen jedoch die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet werden.

Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und anschließend von der schriftführenden Person und der Leitung der Sitzung unterzeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der leitenden Stellvertretung.

§ 9 Kassenprüfer

Die jährliche Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfer*innen vorgenommen, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen, die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden können.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Anträge auf Auflösung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden können.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Felde zwecks Verwendung für musikalische Förderprojekte, z.B. innerhalb der Offenen Ganztagschule Felde, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, und zwar unter Berücksichtigung des in § 2 genannten Vereinszweckes.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht in dieser Satzung geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Felde, den 22.06.2020

Gez.

Monika Kürschner

Anja Prinz

Birgit Wittbrodt

Camilla Singert

Dörte Nielsen

Hauke Peters

Jan-Hendrik Kroll

Jörg Pütz

Karen Bödefeldt

Karin Lausmann